

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.
Ansprechpartner:	Ulrich Leuning
Adresse:	Berliner Allee 57, 40212 Düsseldorf
E-Mail:	ulrich.leuning@bdsv.de
Datum:	28.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 51 Absatz 2	Bestehen Anhaltspunkte, dass bei einer Tätigkeit nach § 4 Absatz 37 Satz 1 Nummer 7 in einem nicht in Anlage 3 genannten Tätigkeitsfeld Expositionen auftreten, die denen der in Anlage 3 genannten Tätigkeitsfelder entsprechen, kann die zuständige Behörde anordnen, dass Absatz 1 entsprechend gilt; die Abschätzung nach Absatz 1 Satz 1 ist unverzüglich durchzuführen.	Allg.	Wer wird in diesem Fall aktiv? Muss der betroffene Betrieb auf die Behörde zukommen oder muss die Behörde auf den Betrieb zukommen? Wer hat die Informationspflichten?	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
2	§ 57 Absatz 2	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 genannten Überwachungsgrenzen und Verwertungs- und Beseitigungswege festzulegen.	allg.	Werden die Überwachungsgrenzen der StrlSchV herabgesetzt?	
3	§ 61 Absatz 1	Kann durch Tätigkeiten nach § 4 Absatz 37 Nummer 7 mit Materialien, die im Inland oder im Ausland angefallen und die keine Rückstände sind oder durch die Ausübung von industriellen oder bergbaulichen Prozessen, bei denen solche Materialien anfallen, die Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung so erheblich erhöht werden, dass Strahlenschutzmaßnahmen notwendig sind, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen.	allg.	Was sind die Kriterien für die Einschätzung, dass Expositionen von Einzelpersonen der Bevölkerung erheblich erhöht werden? Hat der Betrieb eine Informationspflicht gegenüber der Behörde?	
4	§ 61 Absatz 2	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, auf welche Weise Materialien zu beseitigen sind.	allg.	Wie ist der derzeitige Stand und was soll Gegenstand der Festlegungen sein?	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
5	§ 159 Absatz 1 Nr. 1	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch.... deren Aktivität <u>oder</u> spezifische Aktivität die nach einer Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 10 festgelegten Werte überschreiten....	inhaltl.	Die Formulierung gemäß § 71 StrlSchV war wie folgt: Wer 1. radioaktive Stoffe findet ... Satz 1 gilt <u>nicht</u> , wenn die <u>Aktivität der radioaktiven Stoffe die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 oder 3 nicht überschreitet.</u>	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch.... deren Aktivität <u>und</u> spezifische Aktivität die nach einer Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 10 festgelegten Werte überschreiten....
6	§ 159 Absatz 1 Nr. 1	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass und auf welche Weise der Fund, das Abhandenkommen und das Wiederauffinden von Stoffen, deren Aktivität oder spezifische Aktivität die nach einer Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 10 festgelegten Werte überschreiten	allg.	In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinie VDI 4085 Blatt 1 „Planung, Errichtung und Betrieb von Schrottplätzen – Überwachung von Eisen- und Nichteisen auf radioaktive Bestandteile“ hingewiesen.	
7	§ 159 Absatz 1 Nr. 3	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass die Vermutung oder die Kenntnis, dass eine herrenlose Strahlenquelle eingeschmolzen oder auf sonstige Weise metallurgisch verwendet worden ist, den	allg.	Soll hier eine Verpflichtung der Schmelzbetriebe bestehen Ihre Produkte auf Radioaktivität zu prüfen?	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		zuständigen Stellen mitzuteilen sind. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner bestimmt werden, dass kontaminiertes Metall nur nach den Vorgaben der zuständigen Behörde verwendet, in Verkehr gebracht oder entsorgt werden darf.			